



**Verein der Ehemaligen
der Rodtegg und
des Schulheims Mätteli**

STATUTEN

Artikel 1

Ehemalige Schülerinnen / Schüler und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter von die rodtegg – Stiftung für Menschen mit körperlicher Behinderung, Luzern (folgend Rodtegg genannt) und des ehemaligen Schulheims Mätteli bilden den **Verein der Ehemaligen der Rodtegg und des Schulheims Mätteli**.

Artikel 2

Der Verein der Ehemaligen bezweckt den Zusammenschluss aller Ehemaligen der Rodtegg und des Schulheims Mätteli zur Pflege des Kontaktes untereinander und zur ehemaligen Schule.

Artikel 3

- 3.1 Der Verein der Ehemaligen besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern
- 3.2 Aktivmitglieder können ehemalige Schülerinnen / Schüler und Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden.
- 3.3 Passivmitglied kann jedermann werden.
- 3.4 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt; dieser wird wirksam, wenn er im laufenden Jahr schriftlich dem Vorstand erklärt wird
- b) durch Nichtbezahlung der Beiträge während zwei Jahren

Artikel 5

- a) Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich für das nächstfolgende Vereinsjahr durch die Hauptversammlung festgesetzt und sind spätestens 30 Tage nach Erhalt der Mitgliederbeitragsrechnung auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- b) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 6

Organe des Vereins sind;

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- zwei RechnungsrevisorInnen und eine Ersatzrevisorin / ein Ersatzrevisor

Artikel 7

- 7.1 Die ordentliche Hauptversammlung soll nach Möglichkeit im 1. Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
- 7.2 Einladung und Traktandenliste sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung allen Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern zuzustellen.
- 7.3 Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Artikel 8

Der Hauptversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/ des Präsidenten und der Jahresrechnung
- 8.2 Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- 8.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Vereinsjahr
- 8.4 Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- 8.5 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 9

- 9.1 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Stimmenmehr der Stimmberechtigten gefasst.
- 9.2 Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- 9.3 Beschlüsse betreffend
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereinserfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 9.5 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch in den Vorstand oder als Revisorin oder Revisor gewählt werden. Sie werden dadurch stimmberechtigt.
- 9.6 Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht und können jederzeit in den Vorstand oder als Revisorin oder Revisor gewählt werden.

Artikel 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

Artikel 11

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.
- 11.2 Ein Vorstandsmitglied ist Mitarbeiterin/Mitarbeiter der Rodtegg.
- 11.3 Ein Vorstandsmitglied gilt automatisch als Aktivmitglied

Artikel 12

Die Präsidentin / der Präsident und der Vorstand werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt.

Artikel 13

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 13.2 Die Präsidentin / der Präsident zeichnet mit der Aktuarin / dem Aktuar oder der Kassierin / dem Kassier kollektiv.
- 13.3 Der Vorstand hat folgende Ausgabekompetenzen:
 - a) Verwendung der Einnahmen aus den Beiträgen der Aktiv- und der Passivmitglieder
 - b) Fr. 1'000.-- aus dem Vereinsvermögen als einmalige Ausgabe
 - c) Kompetenzen für grössere Beträge müssen von einer GV genehmigt werden
- 13.4 Der Vorstand kann die Sekretariatsarbeiten einer vereinsexternen Stelle, vorzugsweise der Bürowerkstatt der Stiftung Rodtegg übertragen.

Artikel 14

- 14.1 Die RechnungsrevisorInnen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 14.2 Ihnen obliegt die Prüfung der Kasse, der Rechnungsführung und der Geschäftsführung durch den Vorstand.
- 14.3 Die zwei RechnungsrevisorInnen und/oder die Ersatzrevisorin / der Ersatzrevisor erstatten alljährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes und der ordentlichen Hauptversammlung.

Artikel 15

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 16

- 16.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen der Rodtegg übergeben, die es während fünf Jahren aufbewahrt.
- 16.3 Falls sich während dieser Zeit kein neuer Verein konstituiert, ist das Vermögen je zur Hälfte der Rodtegg und der Vereinigung Cerebral Zentralschweiz zu übergeben.

Luzern, 18. Mai 2019

Verein der Ehemaligen der Rodtegg und des Schulheims Mätteli

Der Präsident:



Ueli Roösli

Die Aktuarin:



Gabriela Nützi